

Anhang zur Bilanz des Wasserwerks der Gemeinde Erndtebrück zum 31.12.2024

1. Vorbemerkungen

Das Wasserwerk der Gemeinde Erndtebrück nimmt seit dem Wirtschaftsjahr 2010 das in § 27 der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO) formulierte Wahlrecht über die Anwendung der Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements in Anspruch. Wird hiervon Gebrauch gemacht, gelten die § 19 Absatz 2 und §§ 22 und 23 der EigVO insoweit nicht. Stattdessen bestimmt § 38 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO), dass zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (Wirtschaftsjahres) ein Jahresabschluss aufzustellen ist.

Nach § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO) ist der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und hat ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln. Er muss klar und übersichtlich sein und hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes Erndtebrück zum 31.12.2024 besteht aus der Ergebnisrechnung (§ 39 KomHVO), der Finanzrechnung (§ 40 KomHVO), den Teilrechnungen (§ 41 KomHVO), der Bilanz (§ 42 KomHVO) und dem Anhang (§ 45 KomHVO). Außerdem ist ihm ein Lagebericht nach § 49 KomHVO beigelegt. Die Regelung über den Wegfall des Lageberichtes nach dem 3. NKF Weiterentwicklungsgesetz ist für das Wasserwerk nicht anwendbar, sie gilt nur für Betriebe die ihren Jahresabschluss nach den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) aufstellen.

Im Folgenden werden in der Reihenfolge der Bilanzposten die Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden, Ansatz- und Bewertungswahlrechte und sonstigen pflichtigen Angaben dargestellt. Die Gliederung des Anhangs folgt der Bilanzgliederung des § 42 KomHVO.

Dem Anhang sind gemäß § 45 Abs. 3 KomHVO ein Anlagenspiegel, ein Forderungsspiegel, ein Verbindlichkeitspiegel sowie ein Eigenkapitalsspiegel und eine Übersicht über die in das folgende Jahr übertragenen Haushaltsermächtigungen beigelegt.

2. Angaben zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2024

2.1 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Schlussbilanz zum 31.12.2024 wurde unter Anwendung der Regelungen der GO, der KomHVO sowie unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GOB) erstellt.

Mit dem 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG) wurde ab 2019 mit der Einführung des **Wirklichkeitsprinzips** eine deutliche Abkehr von dem bis zum 31.12.2018 anzuwendenden Vorsichtsprinzip vollzogen. Das Wirklichkeitsprinzip ist in § 91 Abs. 4 Nr. 3 GO verankert und

wird in den §§ 33 und 36 KomHVO aufgegriffen. Das Wirklichkeitsprinzip umfasst zum einen den Komponentenansatz und zum anderen die Aktivierung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die zu einer Nutzungsdauerverlängerung führen. Die partielle Aktivierung von Instandhaltungs- und Erhaltungsaufwendungen bedeutet zugleich eine Abkehr vom Anschaffungskostenprinzip. Die Anwendung des Komponentenansatzes bzw. die Aktivierung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen stellt ein Wahlrecht der Kommune dar. Die Vorschriften des § 36 Abs. 5 KomHVO sind jedoch zwingend anzuwenden. Das Wasserwerk Erndtebrück hat in 2024 vom Komponentenansatz bzw. von der Aktivierung der Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen keinen Gebrauch gemacht.

Als weiterer Bewertungsgrundsatz wurde überwiegend das **Prinzip der Einzelbewertung** (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO) beachtet, welches besagt, dass zum Stichtag jeder Vermögensgegenstand für sich zu bewerten ist, sofern er selbstständig nutzbar ist, d.h. nicht mit anderen Vermögensgegenständen eine Bewertungseinheit darstellt.

Daneben wurde auch das sog. **Vollständigkeitsgebot** (§ 42 Abs. 1 KomHVO i.V.m. § 246 Abs.1 Handelsgesetzbuch (HGB)) beachtet, d.h. in der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes stellt allerdings die Bewertungsvereinfachung für sog. geringwertige Vermögensgegenstände (GVG) gem. § 57 Abs.1 KomHVO dar, wonach Vermögensgegenstände, für die ein Zeitwert von weniger als 800 € ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, nicht angesetzt werden müssen. Werden GVG gemäß § 36 Abs. 3 KomHVO unmittelbar als Aufwand verbucht muss die Auszahlung der laufenden Verwaltungstätigkeit zugeordnet werden.

Mit der Einführung des 1. NKFVG wurde die Vorgabe, dass die Abschreibung eines Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens grundsätzlich nach dem Monat der Anschaffung oder Herstellung beginnt, gestrichen. Für ab dem 01.01.2013 neu aktiviertes Anlagevermögen beginnt die Abschreibung mit dem Anschaffungsmonat.

Die Bewertung der Zugänge zu den Sachanlagen in 2024 erfolgte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK). Die abnutzbaren Anlagegüter wurden gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 KomHVO linear abgeschrieben.

Wie schon in den Vorjahren wird für die Gliederung der Bilanz zum 31.12.2024 von der in § 42 Abs. 6 KomHVO formulierten Möglichkeit Gebrauch gemacht, der Bilanz neue Posten hinzuzufügen zu dürfen, wenn die durch § 42 Abs. 3 und 4 KomHVO vorgeschriebenen Posten deren Inhalt nicht erfassen.

Auf der Aktivseite werden die folgenden Bilanzpositionen hinzugefügt

- 1.2.1.2 Grundstücksgleiche Rechte
- 1.2.3.1 Transportleitungen
- 1.2.3.2 Hochbehälter und Zwischenpumpwerke
- 1.2.3.3 Hausanschlüsse und Wassermesser

hinzugefügt. Das Sachanlagevermögen wird wertmäßig wesentlich durch diese Positionen bestimmt, daher erfolgt die weitere Untergliederung.

Auf der Passivseite werden dem Eigenkapital die Bilanzpositionen „Stammkapital“ hinzugefügt. Die Gliederung des Eigenkapitals nach § 42 Abs. 4 KomHVO sieht diese Position nicht vor.

3. Einzelerläuterung der Bilanzposten und Angaben zu § 24 EigVO

3.1 Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit

Die Ermittlung der Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen infolge der COVID-19-Pandemie und des Krieges gegen die Ukraine gemäß § 5 des NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetzes (NKF-CUIG) war letztmalig bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 zulässig. Insofern beträgt der Bilanzposten gegenüber dem Vorjahr unverändert 1.200,00 €.

Ab 2026 ist die Bilanzierungshilfe gemäß § 6 Abs. 1 NKF-CIG über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren erfolgswirksam abzuschreiben. Alternativ steht der Gemeinde gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CIG im Jahr 2025 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig ausübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen. Eine Überschuldung darf dadurch nicht eintreten.

Außerplanmäßige Abschreibungen sind zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

3.2 Anlagevermögen

Die Entwicklung des Sachanlagevermögens wird durch den Anlagenspiegel gemäß § 46 KomHVO (Anlage 1) für das Wirtschaftsjahr 2024 dargestellt. Im Vergleich zum Muster des Innenministeriums NRW wurde der Anlagenspiegel um die Spalte „Kumulierte Zuschüsse 31.12.2024“ erweitert. Die Buchwerte ergeben sich aus den historischen AHK abzüglich der kumulierten Zuschüsse und der kumulierten Abschreibungen.

Die Festlegung der Nutzungsdauern orientiert sich an der vom Innenministerium NRW bekannt gegebenen „NKF-Rahmentabelle der Gesamtnutzungsdauern für kommunale Vermögensgegenstände“ unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse. Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Auf das mit dem 2. NKFVG neu eingeführte Wahlrecht zur Anwendung des Komponentenansatzes bzw. der Aktivierung von Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen wurde verzichtet. Es wird die lineare Abschreibungsmethode angewandt.

Zum 31.12.2024 beträgt der Buchwert des Anlagevermögens insgesamt 8.023.636,96 €.

Der Wert des immateriellen Vermögens beträgt 27.280,61 €. Unbebaute Grundstücke und grundstückgleiche Rechte bestehen im Wert von 15.705,90 €. Der Wert der bebauten Grundstücke beträgt 9.996,00 €, Dienst- und Geschäftsgebäude bestehen im Wert von 78.053,32 €. Wertmäßig bedeutender sind die Bauten des Infrastrukturvermögens. Allein die Transportleitungen werden zum 31.12.2024 mit einem Wert von 6.337.480,36 € bilanziert. Darüber hinaus gehören zum Infrastrukturvermögen die Hochbehälter, Zwischenpumpwerke, Hausanschlüsse und Wassermesser mit einem Wert von zusammen 1.468.708,38 €. Der Wert der Betriebs- und Geschäftsausstattung und Fahrzeuge zum Bilanzstichtag beträgt 40.006,52 €.

Als Anlagen im Bau sind zum 31.12.2024 46.405,87 € bilanziert. Es handelt sich dabei um folgende Anlagen bzw. Maßnahmen, bei denen zum Bilanzstichtag die Inbetriebnahme/Schlussabnahme noch nicht erfolgt war:

Erneuerung WL Breidenbachstraße	340,40 €
Wasserhausanschlüsse	598,59 €
Erneuerung WL Talstraße	686,19 €
Erneuerung WL Winterstraße	8.998,43 €
Erneuerung WL Schloßberg	8.998,43 €
Neubau WL Neubaugebiet Beethovenstr.	26.296,09 €
Erneuerung WL Birkefehl Str. 9-13	487,74 €
Summe	46.405,87 €

3.3 Geplante Investitionen in 2025

Im Wirtschaftsplan sind für 2025 die nachfolgenden Investitionen vorgesehen:

Infrastrukturvermögen

a) Transportleitungen

Erneuerung Wasserleitung Goethestraße	200.000,00 €	
Erneuerung Wasserleitung Schloßberg	60.000,00 €	
Erneuerung Wasserleitung Winterstraße	125.000,00 €	
Neubau Tansportleitung Habichtsweg bis Mühlenweg	280.000,00 €	
Erneuerung Wasserleitung Birkefehl Str. 9-13	70.000,00 €	
Neubau Wasserleitung Erschließung Baugebiet Beethovenstraße	10.000,00 €	
Netzoptimierungen 2025 in Erndtebrück u. Ortsteilen	20.000,00 €	
Ausbau / Erneuerung von Hydranten	60.000,00 €	825.000,00 €

b) Speicheranlagen 0,00 €

c) Druckerhöhungsanlagen 0,00 €

d) Hausanschlüsse 47.600,00 €

e) Wasserzähler 4.000,00 €

Betriebs- u. Geschäftsausstattung

Software zur Ablesung der digitalen Zähler	8.000,00 €	
Anschaffung eines Niederdrucksprühgerätes	5.800,00 €	
Anschaffung eines Gasspürgerätes	2.500,00 €	
Anschaffung eines Entfeuchters	1.200,00 €	
Anschaffung eines Hochdruckreinigers	1.500,00 €	
Anschaffung eines Pressgerätes	1.500,00 €	20.500,00 €

Anschaffung digitaler Wasserzähler 17.400,00 €

Summe der geplanten Auszahlungen für Investitionen 914.500,00 €

Aufgrund von Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2024 (siehe Position 3.11) erhöht sich die Summe der geplanten Auszahlungen für Investitionen um zusätzliche 122.351,17 €.

3.4 Umlaufvermögen

3.4.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren umfassen das Material, das zur laufenden Unterhaltung des Wasserversorgungsnetzes und für die Erstellung von Wasserhausanschlüssen dient. Zum 31.12.2023 betrug der Bestand 49.225,42 €, zum 31.12.2024 wurde laut Inventurliste ein Bestand von 50.064,26 € festgestellt. Es wurde zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips (§ 36 Abs. 8 KomHVO) bewertet.

3.4.2 Forderungen

Die Entwicklung der Forderungen ist als Anlage 2 zum Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024 dargestellt.

Die Forderungen umfassen Forderungen aus Gebühren, aus Beiträgen und sonstige Forderungen. Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert bzw. niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt.

Die Forderungen aus Gebühren betragen am Bilanzstichtag 112.442,47 €. Hierbei handelt es sich um verbleibende Forderungen an die Gebührenzahler, die sich aus der Abrechnung für 2024 nach Berücksichtigung der für 2024 geleisteten Vorauszahlungen ergeben. Es wurde eine Einzelwertberichtigung in Höhe von 3.541,33 € und eine Pauschalwertberichtigung von 1% vorgenommen.

Die Forderungen aus Beiträgen in Höhe von 11.868,79 € resultieren aus Anschlussbeiträgen, die für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu leisten sind. Die Beitragsforderungen wurden korrigiert um eine Pauschalwertberichtigung von 1%.

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen betragen 336,00 €. Hierbei handelt es sich um Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Die sonstigen Forderungen in Höhe von 6.673,44 € sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, welche 892,36 € Forderungen gegenüber der Gemeinde Erndtebrück enthalten. Die sonstigen Vermögensgegenstände mit einer Höhe von 87.673,18 € setzten sich zusammen aus Vorsteuerbeträgen in Höhe von 36.940,42 €, welche erst im Folgejahr abzugsfähig sind, sowie einer USt-Forderung per 31.12.24 in Höhe von 50.732,76 €.

3.4.3 Liquide Mittel

Zu den liquiden Mitteln gehören Bankguthaben des Wasserwerks bei der Volksbank sowie der Sparkasse Wittgenstein. Zusammen betragen diese 511.172,55 €.

3.5 Eigenkapital

	Stammkapital €	Allgemeine Rücklage €	Gewinn- / Verlust- vortrag €	Jahres- ergebnis €	Summe €
Stand 31.12.2023	1.843.207,23	87.925,68	-48.449,11	12.233,59	1.894.917,39
Gewinnverwendung			12.233,59	-12.233,59	
Verrechnung gemäß § 44 Abs.3 KomHVO		-1,00			-1,00
Jahresergebnis 2024				40.694,01	40.694,01
Stand 31.12.2024	1.843.207,23	87.924,68	-36.215,52	40.694,01	1.935.610,40

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist als Anlage 3 zum Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024 dargestellt.

Das Stammkapital des Wasserwerkes Erndtebrück beträgt gemäß § 11 der Betriebssatzung 1.843.207,23 €. Die Allgemeine Rücklage beträgt zum 31.12.2024 87.924,68 €, hier wurde gemäß § 44 Abs.3 KomHVO eine Verrechnung von Aufwendungen für Verluste aus Anlagenabgängen in Höhe von -1,00 € vorgenommen. Der verbleibende restliche Jahresverlust aus 2022 in Höhe von -36.215,52 € wird gemäß § 10 Abs. 6 der Eigenbetriebsverordnung auf neue Rechnungen in das Geschäftsjahr 2024 vorgetragen. Sollte es nicht möglich sein diesen Fehlbetrag innerhalb der nächsten 4 Jahre mit erzielten Überschüssen zu tilgen, ist er durch Abbuchung von den Rücklagen auszugleichen, wenn die Eigenkapitalausstattung dies zulässt. Ist dies nicht möglich, ist der verbleibende Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Das Berichtsjahr schließt laut Ergebnisrechnung zum 31.12.2024 mit einem Überschuss von 40.694,01 €.

3.6 Sonderposten

Die Entwicklung der Sonderposten ist als Anlage 4 zum Anhang dargestellt.

Als Sonderposten für Zuwendungen sind mit 294.465,03 € gem. § 44 Abs. 5 KomHVO die für das aktivierte Anlagevermögen erhaltenen zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüsse eingestellt. Die Auflösung erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände.

Gemäß § 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Erndtebrück erhebt die Gemeinde zum teilweisen Ersatz ihres durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einen Anschlussbeitrag. Zudem ist nach § 15 der Beitrags- und Gebührensatzung ein Aufwandsersatz für die Erstellung von Hausanschlüssen zu leisten. Die erhaltenen Beiträge werden seit dem 01.01.2006 entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst. Beiträge, die vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2005 vereinnahmt wurden, wurden direkt von den Anschaffungs- und Herstellungskosten der Versorgungsanlagen abgesetzt (R 34 Abs. 2 EStR). Beiträge, die bis zum 31.12.2002 vereinnahmt worden sind, werden mit jährlich 5 % des Ursprungswertes ertragswirksam aufgelöst. Der Sonderposten für Beiträge beträgt insgesamt 508.448,40 €.

Der Sonderposten für Gebührenaussgleich hatte zu Jahresbeginn einen Saldo von 0,00 €. Der in 2024 erwirtschaftete Jahresüberschuss von 80.694,01 € ist mit dem in das Jahr 2024 vorgetragenen verbleibenden Verlust aus 2022 in Höhe von 36.215,52 € zu verrechnen. Aus dem verbleibenden Überschuss wurde eine Zuführung in den Sonderposten von 40.000,00 € vorgenommen. Der Saldo des Sonderpostens für Gebührenaussgleich beträgt somit zum 31.12.2024 40.000,00 €

3.7 Rückstellungen

Rückstellungen sind für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage 5 zum Anhang) nur solche gebildet worden, die unter der Position Sonstige Rückstellungen bilanziert werden.

Als sonstige Rückstellungen sind mit insgesamt 40.209,04 € gem. § 37 Abs. 5 KomHVO Verpflichtungen ausgewiesen, die dem Grunde oder der Höhe nach ungewiss sind, deren Entstehung aber wahrscheinlich ist, d.h. deren Inanspruchnahme voraussichtlich erfolgen wird. Die wirtschaftliche Ursache liegt vor dem Bilanzstichtag. Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist zu beachten. Sie wurden in der Höhe bemessen, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind (§ 253 Abs. 1 HGB).

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Urlaubsrückstellung	11.065,62 €
Rückstellung für geleistete Mehrarbeitsstunden	10.402,99 €
Rückstellung Prüfung Jahresabschluss	5.950,00 €
Rückstellung Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.557,88 €
<u>Rückstellung für unterlassene Instandhaltungen</u>	<u>11.232,55 €</u>
<u>Summe</u>	<u>40.209,04 €</u>

Die Aufwendungen des Abschlussprüfers entsprechen dem Rückstellungsbetrag. Weitere Dienstleistungen wurden nicht in Anspruch genommen.

3.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden grundsätzlich mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt. Einzelheiten sind dem als Anlage 6 zum Anhang beigefügten Verbindlichkeitspiegel zu entnehmen. Verbindlichkeiten in Fremdwährungen lagen zum Bilanzstichtag nicht vor.

3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Die Kredite für Investitionen vom privaten Kreditmarkt belaufen sich insgesamt zum 31.12.2024 auf 5.549.488,46 €. Eine Übersicht der einzelnen Kredite ist als Anlage 7 dem Anhang beigefügt.

3.8.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung

Zum 31.12.2024 bestehen Kassenkredite in Höhe von 100.000,00 €.

3.8.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit 236.258,39 € handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten, die aus offenen Rechnungen 2024 resultieren. Darin sind 21.066,41 Euro Rückforderungen aus Gutschriften von der Gemeinde Erndtebrück enthalten.

3.8.4 Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten werden insgesamt mit 100.587,93 € bilanziert. Sie bestehen aus Verbindlichkeiten für die Rückzahlung von Wassergeld 2024 in Höhe von 78.789,63 €, für Zins- und Tilgungszahlungen von Investitionsdarlehen in Höhe von 19.955,00 €, aus der Personalkostenabrechnung für Dezember 2024 in Höhe von 1.443,30 € und aus Verbindlichkeiten von erhaltenen Kautionen von 400,00 €.

3.9 Umsatzerlöse

	2024		2023	
	cbm	€	cbm	€
Erlöse Wasserverkauf insgesamt		1.165.181,56		994.005,88
bereinigt um Korrekturen f. Vorjahre		0,00		0,00
bereinigt um Standrohrmieten		-3.207,50		-5.327,44
bereinigt um Zählergebühren		-423.291,55		-421.353,63
bereinigte Erlöse (nur Wasser)	326.904	738.682,51	326.051	567.324,81

Die Wasserverbrauchsgebühren betrugen im Berichtszeitraum 2,26 €/m³ zzgl. 7% USt.

Die Grundgebühren lagen bei:

Größe des Wasserzählers	mtl. Grundgebühr	jährl. Grundgebühr
QN 2,5 (3 – 5 cbm)	15,65 €	187,80 €
QN 6 (7 – 10 cbm)	31,30 €	375,60 €
QN 10 (20 cbm)	93,90 €	1.126,80 €
>QN 10 (> 20 cbm)	281,70 €	3.380,40 €

3.10 Personalaufwand

a) Löhne und Gehälter

	2024 €	2023 €
Betriebspersonal	157.602,07	162.579,51
Zugang Überstundenrückstellung	2.032,99	0,00
Zugang Urlaubsrückstellung	5.890,62	0,00
	165.525,68	162.579,51

b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

	2024 €	2023 €
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	33.265,14	33.196,46
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	1.557,88	1.552,98
Beiträge zur Versorgungskasse	11.999,40	11.982,16
	46.822,42	46.731,60

Im Wirtschaftsjahr 2024 waren im Wasserwerk der Gemeinde Erndtebrück drei technische Angestellte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt.

Der gemäß § 5 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwendende Gleichstellungsplan vom 01.01.2021 (gültig bis 09/2026) der Gemeinde Erndtebrück ist auch Anwendungsgrundlage für das Wasserwerk.

3.11 Ermächtigungsübertragungen in das Folgejahr

Es wurden nachfolgende Ermächtigungsübertragungen gemäß § 22 KomHVO von 2024 nach 2025 vorgenommen:

Erwerb von beweglichen Sachen	6.081,00 €
Erstellung von Hausanschlüssen	4.558,50 €
Erneuerung WL Grimbachstraße 3. BA	31.199,89 €
Sanierung HB Steimel	52.616,27 €
Erneuerung WL OD Erndtebrück-Bergstraße	<u>27.895,51 €</u>
	122.351,17 €
Aufnahme von Investitionskrediten	112.732,59 €

Von den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von 471.898,14 € (Auszahlungen) wurden 122.351,17 € in das Folgejahr übertragen. Zeitgleich wurde eine Kreditermächtigung (Einzahlungen) von 112.732,59 € in das Folgejahr übernommen.

Die Beträge führten in 2024 nicht zu Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, werden aber voraussichtlich in 2025 zahlungswirksam. Damit in 2025 ausreichend Mittel zur Verfügung stehen wurden auch die in 2024 nicht in Anspruch genommenen Investitionskredite nach 2025 übertragen.

3.12 Angaben zur Betriebsleitung und den Mitgliedern des Betriebsausschusses

Betriebsleitung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Betriebssatzung des Wasserwerkes der Gemeinde Erndtebrück bestellt der Rat den Vorstand, bestehend aus Betriebsleiter und stellvertretendem Betriebsleiter. Die weiteren Angaben, ausgeübter Beruf und Hinweise zu Mitgliedschaften in Gremien der Beteiligungen, sind mit der Neufassung des 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes entfallen.

Betriebsleiter:

Björn Fuhrmann, Diplom-Ingenieur

Stellvertretende Betriebsleiterin:

Petra Göbel, Kämmerin

Betriebsausschuss

An die gem. § 4 der Betriebssatzung des Wasserwerkes vom Rat der Gemeinde Erndtebrück für die Wahlperiode 2020 bis 2025 für den Betriebsausschuss bestellten Mitglieder, wurden in 2024 die nachfolgend genannten Sitzungsgelder ausgezahlt.

Mitglieder			Stellvertreter	
1.	Lorenz Benfer	0,00 €	Jörn Wiedemann (ab 2/23-4/24)	0,00 €
			Georg Lange (ab 4/24)	0,00 €
2.	Sascha Bernhardt	0,00 €	Sebastian Grebing	0,00 €
3.	Udo Besecke	76,00 €	Mirko Seifert	0,00 €
4.	Klaus Völkel	50,50 €	Sebastian Grebing	0,00 €
5.	Axel Jacobi	76,00 €	Heidrun Benfer	0,00 €
6.	Jörn Wiedemann (2/23-4/24)	0,00 €		
	Georg Lange (ab 4/24)	0,00 €		
7.	Björn Knebel	25,50 €	Georg Lange (ab 8/22 bis 4/24)	0,00 €
			Moritz Birkelbach (ab 4/24)	25,50 €
8.	Jan Leopold	0,00 €	Jan Vomhof	0,00 €
9.	Benjamin Lübbert	0,00 €	Fabian Kühn	0,00 €
10.	Bernd Dieter Menzel	0,00 €		
11.	Michael Rothenpieler	0,00 €		
12.	Guido Schneider	0,00 €	Henning Wolters	0,00 €
13.	Mirko Scholz	50,50 €	Matthias Althaus	0,00 €
14.	Marc Stöcker	0,00 €		
15.	Carsten Weiland	0,00 €	Heinrich Menn	0,00 €

Leistungen für Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses

Die Abrechnung der Sitzungsgelder erfolgt über die Gemeinde Erndtebrück.

Mitglieder des Betriebsausschusses, welche Ratsmitglieder sind, bekommen kein Sitzungsgeld gezahlt. Dieses ist mit der Aufwandspauschale für Ratsmitglieder gemäß der Entschädigungsverordnung (EntschVO) abgegolten. Für den Vorsitzenden des Betriebsausschusses wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß EntschVO gezahlt, diese betrug in 2024 2.815,20 €. Ansonsten erfolgen keinerlei Zahlungen für Sitzungen, Aufwandsentschädigungen o.ä. an die nebenamtlich tätige Betriebsleitung. Sitzungsgelder werden nur an Ausschussmitglieder gezahlt, die in der Funktion „Sachkundige Bürger“ bestellt sind.

4. Bestehende Haftungsverhältnisse und sonstige Angaben

Verpflichtungen aus Leasingverträgen

Es besteht ein Leasingvertrag mit der Volkswagen Leasing GmbH über eine Laufzeit von 60 Monaten (ab 01.06.2023 bis 31.05.2028). Die finanzielle Verpflichtung inkl. MwSt. aus diesen Vertrag besteht per 31.12.2024 in Höhe von insgesamt 21.245,79 € bis zum 31.05.2028.

Erndtebrück, 09.09.2025

Der Vorstand



(Fuhrmann)
Betriebsleiter



(Göbel)
stv. Betriebsleiterin